

Aufschaltdauer: 23.11.2018 bis 28.12.2018

Stadt Wetzikon, Neubau Betonkreisel und behindertengerechter Ausbau Haltestelle Grüningerstrasse, Öffentliche Planauflage mit Rechtserwerb

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt.

- Neubau Betonkreisel für den Knoten Grüninger-/Hof-und Guyer-Zeller-Strasse, km 12.660 – 13.100
- Totalersatz Belag im Fahrbahnbereich im gesamten Perimeter
- Lärmsanierung durch Einbau einer lärmarmen Walzasphalt-Deckschicht auf der Grüningerstrasse sowie Ausbildung einer Waschbeton-Fahrbahnoberfläche im Kreiselbereich
- Ersatz des Deckbelages im Radwegbereich, km 12.660 – 13.100
- Totalersatz der Busbucht Fahrtrichtung Gossau durch eine behindertengerechte, überholbare und reduzierte Busbucht
- Behindertengerechter Ausbau der Fahrbahnhaltestelle Fahrtrichtung Wetzikon
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrer durch Anpassung der Rad- und Fussgängerführung in den Knotenpunkten
- Ersatz resp. Anpassung der Strassenentwässerung
- Ersatz resp. Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung, inkl. Energieversorgungsleitung
- Anpassung der Werkleitungen durch die Werkeigentümer.

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt.

Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen - nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche - zur Einsicht auf.

Ort der Einsichtnahme: Stadt Wetzikon, Bau + Planung (4. Stock), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon.

Rechtliche Hinweise

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Anmeldestelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Anmeldestelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Einsprachen

Frist und Gegenstand

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit der Entscheidung der Schätzungskommission.

Enteignungsbann

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2018

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon zuhänden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.